

## Information für Bezüger von Spitex-Dienstleistungen

### Neuordnung der Pflegefinanzierung – Ambulante Pflege zu Hause (Spitex)

Ab dem 1. Januar 2013 müssen KlientInnen im Kanton Aargau für pflegerische Leistungen eine Patientenbeteiligung auch im Spitex-Bereich bezahlen. Diese Patientenbeteiligung berechnet sich aus der Differenz der Tarife zu den Normkosten und betragen 20% des Beitrages der Versicherer pro Leistungsart bis maximal Fr. 15.95 pro Tag. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und Leistungen die über Unfall-, Militär- oder Invalidenversicherung abgerechnet werden. Bei Personen, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z.B. Personen ohne Erwerbsarbeit) läuft auch ein Unfall über das KVG, die Patientenbeteiligung muss somit erhoben werden.

Diese Patientenbeteiligung muss von der Spitex-Organisation, die die Leistungen erbracht hat, den KlientInnen direkt verrechnet werden und entlastet die Gemeinden (Restkosten), nicht die Versicherungen. Selbstbehalt und Franchisen entfallen nicht, sondern werden weiterhin von den Versicherungen mit den KlientInnen abgerechnet. Falls Sie noch von einer anderen Organisation Pflegeleistungen erhalten, sind wir froh, wenn Sie uns dies mitteilen, da die Patientenbeteiligung nur einmal verrechnet werden darf. Die Beträge für Patientenbeteiligung (PaBe) werden auf den Rechnungen separat ausgewiesen. Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft. Seit 2012 gelten folgende vom Bundesrat festgesetzten Tarife gemäss Art. 7 ff KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung).

### Tarife für Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause per 1. Januar 2012

#### Kassenpflichtige Leistungen

<b>Pflegerische Dienstleistungen:</b>	<b>pro Stunde</b>
Abklärung und Beratung (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 79.80
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 65.40
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 54.60

#### Nicht kassenpflichtige Leistungen

<b>Hauswirtschaftliche Dienstleistungen:</b>	<b>pro Stunde</b>
Bedarfsabklärung Hauswirtschaft	Fr. 50.00
Hauswirtschaft für Vereinsmitglieder	Fr. 35.00
Hauswirtschaft für Nicht-Vereinsmitglieder	Fr. 40.00

<b>Wegpauschalen: (ab 01.07.2017)</b>	<b>pro Einsatz (Hin- und Rückweg)</b>
Wegpauschale für Vereinsmitglieder	Fr. 05.00
Wegpauschale für Nicht-Vereinsmitglieder	Fr. 06.00

**(Die Karenzfrist der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate)**

Diese Kosten werden nur durch eine **Zusatzversicherung** von den Krankenkassen übernommen. Wir empfehlen Ihnen, die Deckung im Voraus bei Ihrer Versicherung abzuklären.

Fahrten mit dem Spitex-Auto	<b>pro km</b>	Fr. 00.70
-----------------------------	---------------	-----------

Fahrten nur im Rahmen einer hauswirtschaftlichen Leistung. Die Mitfahrt muss vorher angemeldet werden, da aus versicherungstechnischen Gründen ein Spitex-Auto benutzt werden muss.

Umtriebsentschädigung für nicht abgesagte Termine	<b>pro Fall</b>	Fr. 30.00
---	-----------------	-----------

Termine die nicht eingehalten oder nicht mind. 24 Std. vor dem Einsatz abgesagt werden (ausser Notfälle).

Spezielle Dienstleistungen	<b>pro Stunde</b>	Fr. 65.00
----------------------------	-------------------	-----------

Medikamente oder Material besorgen, gewünschte Kontrollanrufe, Berichte schreiben etc.

**Spitex-Dienstleistungen werden nur aufgrund einer Bedarfsabklärung und aufgrund einer ärztlichen Anordnung erbracht.**

## **Informationen zu Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung**

### *Ergänzungsleistungen*

Zusätzlich zu den jährlichen Leistungen der EL ist es möglich, Krankheitskosten teilweise vergütet zu erhalten, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung usw.) gedeckt sind.

Wenn keine jährliche EL ausgerichtet wird, ist trotzdem die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Die Rückvergütung der Kosten muss innert fünfzehn Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden. Die Krankheits- und Behinderungskosten sowie die Kosten für Hilfsmittel können nur für jenes Jahr vergütet werden, in dem die Behandlung oder der Kauf in der Schweiz stattgefunden hat.

Die Vermögensfreigrenze für selbstbewohntes Wohneigentum beträgt neu Fr. 300'000.00, wenn ein Ehepartner in einem Pflegeheim oder Spital gepflegt wird und der andere zu Hause wohnt, oder wenn eine Person bei Pflege zu Hause Hilflosenentschädigung bezieht.

Dies ermöglicht es Pflegebedürftigen mit bescheidenem Einkommen, bei Bedarf Ergänzungsleistungen zu erhalten, ohne dass sie zuvor ihr selbst- oder vom Partner bewohntes Wohneigentum verkaufen müssen. Wir empfehlen Ihnen, die zuständigen Beratungsstellen zu kontaktieren.

### *Hilflosenentschädigung für AHV-BezügerInnen bei Spitex-Pflege*

Neu haben AHV-BezügerInnen bereits ab leichtem Hilflosigkeitsgrad (20% des Mindestbetrags der Altersrente) Anspruch auf Hilflosenentschädigung bei Pflege zu Hause. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine Beratungsstelle in Ihrer Gemeinde oder die zuständige AHV/IV-Ausgleichskasse.

### **Was müssen Sie mit der Rechnung machen?**

- Tiers Payant, seit dem 01.01.2014 ist das neue Abrechnungssystem in Kraft getreten. Die Behandlungskosten werden dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Die Kasse bezahlt und stellt den Versicherten anschliessend die Kostenbeteiligung in Rechnung (Selbstbehalt, Franchise).
- Der ärztliche Spitex-Auftrag, für pflegerische Leistungen, wird von uns an die Krankenkasse weitergeleitet.
- Der Anteil für die Patientenbeteiligung erfolgt über eine separate Rechnungstellung, seitens der Spitex-Organisation, an Sie.
- Bei Bezug von Ergänzungsleistungen senden Sie die Abrechnung der Krankenkasse nach erfolgter Rückerstattung an die AHV/IV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde (gilt nur für AHV-Bezüger). Möglicherweise wird Ihnen der Selbstbehalt oder die Patientenbeteiligung zurückerstattet.
- Bezüger von hauswirtschaftlichen Leistungen, welche Ergänzungsleistungen beziehen und keine Zusatzversicherung haben, können die Rechnung mit dem ärztlichen Spitex-Auftrag direkt an die AHV/IV Zweigstelle einreichen.

**Muri, 23.03.2017**

**Spitex Muri und Umgebung**